

## Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per E-Mail)

Dienststelle  
Bürgermeister-/Ratsbüro  
Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski		Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394	
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394	
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de		
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>		

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b>	<b>Bürgerservice</b>
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
30.03.2022

### Solarenergie auf Parkplätzen

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 22/0167

#### Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und  
Stadtentwicklung

#### Sitzungstermin

05.04.2022

#### Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

#### Frage 1:

Wird diese Regelung des § 8 Abs. 2 BauO NRW von der Verwaltung bei der Beurteilung entsprechender Bauvorhaben angewandt?

#### Antwort:

Ja. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz für die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier gilt, dass beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welches einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist, wenn der Antrag ab dem 01. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Dies bedarf aber immer der Einzelfallprüfung.

**Frage 2:**

Welche Bauvorhaben, die unter § 8 Abs. 2 BauO NRW fallen, befinden sich aktuell in der Erarbeitung bzw. sind absehbar.

**Antwort:**

Aktuell befinden sich keine Bauvorhaben in der bauordnungsrechtlichen Prüfung, wo § 8 Abs. 2 BauO NRW Anwendung finden würde.

Die absehbare größere Baumaßnahme wäre die Erweiterung des ortsansässigen Fahrrad Einzelhandels in der Einsteinstraße 35. Hier wird kein offener Parkplatz sondern für die große Zahl von Stellplätzen ein mehrgeschossiges Parkhaus errichtet. Die oberste Ebene dieses Parkhauses ist nicht überdacht. Allerdings plant der Investor auf den Dachflächen des 2. Obergeschosses des Neubaus sowie auf dem Dach des Bestandsgebäudes großflächige Photovoltaikanlagen. Das Gebäude soll über ein Wärmepumpensystem beheizt werden, dessen Betriebsstrom über die PV-Anlage gespeist wird. Überschüssiger Strom wird zum Eigenbedarf genutzt.

Alle übrigen Dachflächen werden begrünt, davon mindestens 1.200 m<sup>2</sup> mit intensiver Dachbegrünung, mindestens 3.700 m<sup>2</sup> mit extensiver Dachbegrünung sowie an der westexponierten Fassade eine bodengebundene Fassadenbegrünung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister